

III.

Geschäftsordnung

für

VOLLVERSAMMLUNGEN

aller oder der einzelnen Wehren

der

Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft.

Geschäftsordnung

für

Vollversammlungen aller oder der einzelnen Wehren der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft.

1. Die Einladungen zu Vollversammlungen aller oder einzelner Wehren werden von Fall zu Fall an die einzelnen activen Mitglieder zumeist mittelst Postkarten durch den Präsidenten der Gesellschaft oder durch den Schriftführer gerichtet.

2. Solche Vollversammlungen können entweder nur zum Behufe von Mittheilungen, Belehrungen oder Besprechungen zusammenberufen werden, dann aber auch, um Uebungen oder Prüfungen vorzunehmen, endlich um theoretische und praktische Schulen zu halten.

3. Werden die gesammten drei Wehren, nämlich die Feuer- und Wasserwehr, dann die activen Mitglieder für die Hilfeleistungen für plötzliche Unglücksfälle in ihrer Gesamtheit einberufen, so übernimmt in der Regel bei solchen Vollversammlungen der Präsident oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter den Vorsitz.

4. Die allgemeinen Vorschriften, welche für die Generalversammlungen gelten, sind

bei solchen Vollversammlungen unter strenger Rücksichtnahme auf die vom Präsidenten bestimmte Tagesordnung auch unverändert einzuhalten, insoferne es sich nur um Besprechungen oder die Entgegennahme von Mittheilungen handelt.

5. Werden nur einzelne Wehren, z. B. nur die Feuerwehr allein, oder die Wasserwehr, endlich nur die Mitglieder für die erste Hilfe einberufen, so übernimmt in der Regel der Referent für die entsprechende Wehr den Vorsitz oder die Leitung der Versammlung. Im Verhinderungsfalle bestimmt derselbe Referent seinen Stellvertreter.

6. Jeder Referent hat das Recht, nach Bedarf die Mitglieder jener Wehren, über welche derselbe das Referat führt, einzeln einzuberufen oder aber alle zu einer Vollversammlung einzuladen, und zwar um Uebungen oder Schulen abzuhalten oder um Besprechungen oder Mittheilungen zu veranlassen.

7. Die allgemeinen parlamentarischen Regeln sind sodann für den Vorsitzenden und die Mitglieder bei solchen Versammlungen massgebend. Die sonstige Geschäftsordnung ist mit jener, welche für die Generalversammlung bestimmt ist, möglichst zusammenfallend einzuhalten. Bei Uebungen oder Schulen ist das Reglement, sowie Ordnung und Disciplin zu halten.

8. Die Tagesordnung bestimmt bei den Uebungen und den Versammlungen der einzelnen Wehren der Referent, welcher dem Schriftführer Tags zuvor sowohl diese Tagesordnung mitzutheilen, als auch ihn von der Stunde

und dem Orte der Vollversammlung in Kenntniss zu setzen hat.

9. Der Schriftführer kann bei jeder solchen Versammlung anwesend sein und dabei das Wort ergreifen.

10. Ueber alle Schulen, Uebungen oder Versammlungen führt der Referent eine Präsenzliste und ein Protokoll, welches derselbe dem Schriftführer kurze Zeit nach der abgehaltenen Versammlung in Abschrift mitzutheilen gebunden ist.

11. Auf den Einladungskarten, welche den Herren Mitgliedern der verschiedenen Wehren zugesendet werden, ist möglichst genau die Zeitdauer der Uebung oder Versammlung anzugeben.

12. Der Schriftführer theilt das Recht mit dem Referenten, Vollversammlungen der Mitglieder oder auch einzelne active Mitglieder der einzelnen Wehren einzuberufen und übernimmt in den Vollversammlungen, die von ihm einberufen wurden, den Vorsitz. Der Referent der einberufenen Wehr muss vom Schriftführer zu solch' einer Versammlung auch rechtzeitig eingeladen werden.

13. Ueber alle bei solchen Uebungen oder bei den Vollversammlungen der einzelnen Wehren sich ergebenden Meinungsverschiedenheiten entscheidet ohne jede weitere Berufung der Präsident der Gesellschaft.

Wien, am 9. Jänner 1882.

Der Ehren-Präsident:

Der Präsident:

Graf Hans Wilezek m. p. **Graf Ed. Lamezan** m. p.

und demnach der Vollversammlung in Kenntnis
zu setzen hat. Die Vollversammlung kann jedoch
die Vollversammlung anrufen und dabei die
Vollversammlung anrufen.
10. Jeder der Schulen, Lehren, oder
Lehrer, welche die Vollversammlung
über ein Institut, welche die Vollversammlung
schließen, welche die Vollversammlung
Vollversammlung in Absicht mitzubringen ge-
haben ist.
11. Alle die Vollversammlung, welche die
Herrn Mitglieder der Vollversammlung
zugewandt werden, sind Mitglieder, gemäß der
Vollversammlung der Vollversammlung
angeordnet.
12. Der Präsident der Vollversammlung, der
mit ihm die Vollversammlung, die Vollversammlung,
Mitglieder der Vollversammlung, die Vollversammlung,
gründet oder einzelne Vollversammlung,
und die Vollversammlung in der Vollversammlung,
die von ihm einberufen werden, den Vorsitz
der Vollversammlung der Vollversammlung. Er muss
von der Vollversammlung zu jeder seiner Vollversam-
lung nach Bestimmung eingeladen werden.
13. Jeder der Vollversammlung, der Vollversammlung,
die Vollversammlung der Vollversammlung, der Vollversammlung,
Vollversammlung der Vollversammlung, die Vollversammlung,
kann eingeladen oder jede weitere Vollversammlung
der Vollversammlung der Vollversammlung.

Wien, am 17. Januar 1857.

Carl Hans Willems, a. p. Carl Ed. Janssen, a. p.